



Verkaufsprospekt Global Economic Performance Fonds

einschließlich Anlagebedingungen
Stand: 10. März 2025

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist den am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sofern und soweit sich bei Verweisen und Links auf Webseiten Dritter aus den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht etwas anderes ergibt, (i) macht sich die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte nicht zu eigen, (ii) begründen die verlinkten Inhalte keine Verantwortung der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH für die dort bereit gehaltenen Daten und Informationen, (iii) hat die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH keinerlei Einfluss auf die hinter dem Link liegenden Inhalte und (iv) haftet die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH nicht für rechtswidrige, nicht korrekte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden oder sonstige Nachteile, die aufgrund der Nutzung von einem hinter dem Link liegenden Inhalt verursacht worden sind.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder dieser Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehungen

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH lautet:
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: +49 30 6449046-0
Telefax: +49 30 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
Telefon: +49 69 2388-1907 oder -1906
Telefax: +49 69 2388-1919
Email: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: streitbeilegung@warburg-invest.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schlichtungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d. h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.



Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen • Stand: 10. März 2025

Global Economic Performance Fonds

(ISIN DE000A0NAU03 // WKN A0NAU0)

Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg

Verwahrstelle:
Landesbank Baden-Württemberg,
Stuttgart

Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg
Angaben zur Geschäftsführung: siehe Seite 79
Amtsgericht Hamburg: HRB 114 623

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen.....	4	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	41
Das Sondervermögen (der Fonds)	4	Ausgabe- und Rücknahmepreis	41
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen....	4	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/	
Anlagebedingungen und deren Änderungen	4	Rücknahmepreises	41
Verwaltungsgesellschaft.....	5	Ausgabeaufschlag.....	41
Firma, Rechtsform und Sitz.....	5	Rücknahmeabschlag	42
Vorstand/ Geschäftsführung und Aufsichtsrat	5	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	42
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	5	Kosten.....	42
Verwahrstelle	5	Verwaltungs- und sonstige Kosten	42
Identität der Verwahrstelle	5	Angabe einer Gesamtkostenquote	44
Aufgaben der Verwahrstelle.....	5	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	44
Interessenkonflikte bezüglich der Verwahrstelle	6	Vergütungspolitik.....	45
Unterverwahrung.....	6	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der	
Haftung der Verwahrstelle	10	Erträge	45
Zusätzliche Informationen.....	10	Wertentwicklung	45
Risikohinweise	11	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	45
Risiken einer Fondsanlage.....	11	Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	46
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds		Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des	
(Marktrisiko)	13	Fonds	46
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des		Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	46
Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten		Verfahren bei Auflösung des Fonds	46
Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	17	Übertragung des Fonds.....	47
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und		Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	47
Forderungsrisiko.....	18	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	47
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	19	Auslagerung	48
Erläuterungen des Risikoprofils des Fonds.....	20	Interessenskonflikte.....	48
Erhöhte Volatilität.....	20	Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	50
Profil des typischen Anlegers	20	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).....	50
Anlageziele, -strategie, -grundsätze und		Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	52
- grenzen	20	Steuerausländer.....	55
Anlageziel und -strategie.....	20	Solidaritätszuschlag.....	55
Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen	22	Kirchensteuer.....	55
Vermögensgegenstände	23	Ausländische Quellensteuer	55
Sicherheitsstrategie	35	Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds.....	55
Kreditaufnahme	37	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen.....	56
Hebelwirkung (Leverage).....	37	Allgemeiner Hinweis	56
Bewertung	37	Wirtschaftsprüfer	57
Teilinvestmentvermögen	38	Dienstleister	57
Anteile	39	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der	
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	39	Berichte und sonstigen Informationen	57
Liquiditätsmanagement	40	Weitere von der Gesellschaft verwaltete	
Börsen und Märkte	41	Investmentvermögen	57

Anlagebedingungen.....	60
Allgemeine Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen	60
Besondere Anlagebedingungen	70
Auf einen Blick	79

Verwaltungsgesellschaft.....	79
Verwahrstelle.....	80
Anlageausschuss.....	80

Grundlagen
Das Sondervermögen
(der Fonds) Das Sondervermögen Global Economic Performance Fonds (nachfolgend „Fonds“ oder „Sonstiges Sondervermögen“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (im Folgenden „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (im Folgenden „KAGB“). Es wird von der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden „Gesellschaft“, „KVG“ oder „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Der Fonds wurde am 5. Mai 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an.

Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf, und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen
und Offenlegung von
Informationen Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erhältlich. Sie können ebenso auf der Internet-Webseite unter www.warburg-fonds.com bezogen werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer / schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen
und deren Änderungen Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.warburg-fonds.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

**Verwaltungs-
gesellschaft
Firma, Rechtsform
und Sitz**

Die Gesellschaft ist eine am 20. August 1987 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Die Firma der Gesellschaft lautet Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die Gesellschaft darf gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vom 12. März 2024 folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 192 ff. KAGB;
- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB;
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB;
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der in § 284 Abs. 2 Buchstabe e), f) und h) KAGB genannten;
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - unter Ausschluss von Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren: die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der in § 284 Abs. 2 Buchstabe e), f) und h) KAGB genannten.

**Vorstand/
Geschäftsführung und
Aufsichtsrat**

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Schluss des Verkaufsprospektes.

**Eigenkapital und
zusätzliche Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 5.600.000,00. Das eingezahlte Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.600.000,00.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Fonds ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (im Folgenden „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

**Verwahrstelle
Identität der
Verwahrstelle**

Für den Fonds hat das Kreditinstitut Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

**Aufgaben der
Verwahrstelle**

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und

den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte bezüglich der Verwahrstelle Es ergeben sich keine Interessenkonflikte aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion.

Unterverwahrung Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen der §§ 73 und 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Die Verwahrstelle LBBW hat die Verwahrung aus den nachfolgend aufgeführten objektiven Gründen in den einzelnen Lagerländern auf einen Unterverwahrer übertragen:

- (a) bei den zu verwahrenden Vermögenswerten handelt es sich um ausländische Finanzinstrumente, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen im Ausland verwahrt werden müssen
- (b) durch die Übertragung der Verwahrung wird die Effizienz und/oder Sicherheit der Verwahrung der Vermögenswerte gesteigert und/oder
- (c) durch die Übertragung wird die Effizienz (insbesondere Geschwindigkeit) und/oder die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen der verwahrten Vermögenswerte gesteigert.
- (d) Die Übertragung der Verwahrung erfolgt auf Wunsch der KVG, obwohl die Verwahrstelle vor einem damit verbundenen erhöhten Risiko gewarnt hat.

Der oder die objektiven Gründe sind aus der nachfolgenden Übersicht jeweils aus der Spalte "Objektiver Grund für Übertragung der Verwahrung" zu entnehmen.

Verwahrketten:

Sofern Vermögensgegenstände nicht unmittelbar bei der LBBW verwahrt werden, erfolgt die Verwahrung über sog. Verwahrketten.

Eine Verwahrung innerhalb der Verwahrketten der LBBW (siehe u.s. Übersicht) liegt vor, sofern ein Vermögensgegenstand bei einem der aufgeführten Zentralverwahrer verwahrt wird und dieser über die jeweils für das Land aufgeführten Unterverwahrer an die LBBW angebunden ist. Beispiel:

Verwahrung einer Estischen Staatsanleihe bei dem Zentralverwahrer Estonia Central Securities Depository (EVK). Die Verwahrstelle LBBW ist an diesen Zentralverwahrer über den Unterverwahrer Clearstream Banking Luxemburg und dessen Unterverwahrer SEB Pank AS, Tallinn angebunden.

Eine Verwahrung außerhalb der nachfolgend aufgeführten Verwahrketten liegt vor, wenn die Verwahrkette nicht vollumfänglich eingehalten werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Vermögensgegenstand nicht bei einem der aufgeführten staatlich regulierten und zugelassenen Zentralverwahrer verwahrt werden kann bzw. die Verwahrung lediglich über einen Eintrag der LBBW bei einer Registerstelle (TA) vorgenommen werden kann, die nicht über eine der aufgeführten Verwahrketten angebunden ist.

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer	Objektiver Grund für die Übertragung der Verwahrung
Australien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	JPMorgan Nominees Australia Limited (CHASAU2XCCS)	keiner	Austraclear Limited	b)
Belgien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Belgium (EBE) National Bank of Belgium (NBB)	b), c)
Canada	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	RBC Dexia Investor Services, Toronto (ROYCCAT2)	keiner	The Canadian Depository for Securities Limited (CSD)	c)
Dänemark	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Securities A/S	b), c)
Deutschland	121	keiner, da Streifbandverwahrung im Tresor LBBW	keiner	keiner	keiner	n.a.
Deutschland	110	Clearstream Banking, Frankfurt (DAKVDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt ist der Zentralverwahrer in Deutschland. LBBW hat Direktanbindung.	nach §73 (5) bzw. §82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Deutschland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt	nach §73 (5) bzw. §82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Deutschland	286	Dekabank (DGZFDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt	b), c)

Finnland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Finland	b), c)
Frankreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear France	b), c)
Griechenland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank Europe PLC Greece Branch, Athens (CITIGRAA)	keiner	Bank of Greece ATHEX CSD	a)
Großbritannien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London	b), c)
Großbritannien	362	The Bank of New York Mellon (IR-VTBEBB)	keiner	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London	b), c)
Hongkong	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank NA Hong Kong Branch, Hong Kong (CITIHKHX)	keiner	Hong Kong Securities Clearing Company Ltd. (CCASS) Hong Kong Monetary Authority (CMU)	
Irland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London (CITIGB2L)	keiner	Euroclear UK & Ireland Limited	b), c)
Italien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Monte Titoli	b), c)
Japan	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Tokyo Branch, Japan	keiner	Japan Securities Depository Center, Inc. (JASDEC) Bank of Japan	a)
Luxemburg	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Lux S.a.r.l.	nach §73 (5) bzw. §82 (5) KAGB keine Auslagerung der Verwahrung
Neuseeland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	JPMorgan Chase Bank, N.A. (New Zealand Branch) (CHASNZ2ACCS)	keiner	NZClear	a)

Niederlande	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Nederland	b)
Norwegen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Verdipapirsentralen ASA (VPS)	b), c)
Österreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG	b), c)
Österreich	482	Erste Group Bank AG (GIBAATWG)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG	b), c)
Polen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Bank Handlowy Warszawa S.A., Warsaw (CITIPLPX)	keiner	National Bank of Poland (NBP) Central Securities Depository of Poland (KDPW)	b), c)
Portugal	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Securities Services (PARBFRPPXXX)	keiner	Central de Valores Mobiliarios (CVM)	b), c)
Schweden	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB), Stockholm (ESSESESS)	keiner	Euroclear Sweden	b), c)
Schweiz	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	UBS AG, Zurich (UBSWCHZH80A)	keiner	SIX SegInter-Settle AG	b), c)
Schweiz	512	UBS AG (UBSWCHZH)	keiner	keiner	SIX SIS	b), c)
Spanien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	keiner	iberclear	b), c)
USA	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., New York (CITIUS33)	keiner	DTCC Fedwire Securities Services	c)
USA	532	The Bank of New York Mellon (IRVTUS3N)	keiner	keiner	DTCC Fedwire Securities Services	c)

Zypern	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank International PLC, Athens (CITIGRAAXXX)	keiner	The Central Depository and Central Registry (CDCR)	b), c)
--------	-----	---	--	--------	--	--------

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Übertragung ergeben:

- Interessenskonflikte aus der Unterverwahrung könnten unter anderem dann entstehen, falls die Verwahrstelle einen inländischen oder ausländischen Unterverwahrer mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen beauftragt und dieser Unterverwahrer zugleich das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement des Sondervermögens ausübt.

Die in einem solchen Fall denkbaren Interessenkonflikte entstehen dann in der Regel auf der Ebene des Unterverwahrers.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

- Zunächst ist der grundsätzliche Umgang mit Interessenkonflikten auf Seiten der Verwahrstelle durch entsprechende Organisations- und Verfahrensanweisungen geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch eine bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängige Stelle überwacht.

In Bezug auf die vorgenannten Interessenkonflikte aus der Unterverwahrung erfolgt ein regelmäßiger Abgleich, ob Überschneidungen zwischen den von der Verwahrstelle genutzten Unterverwahrern und den mit den für das Portfoliomanagement zuständigen Gesellschaften vorliegen. Etwaige Konzernverflechtungen werden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Sollten sich bei dem vorgenannten Abgleich nach Auffassung der Verwahrstelle Anhaltspunkte für Interessenkonflikte ergeben, wird sie die Kapitalverwaltungsstelle (KVG) entsprechend informieren.

Unabhängig von dem vorgenannten Abgleich seitens der Verwahrstelle ist der KVG unter Anwendung des KAGB die Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikocontrollings an einen Unterverwahrer ohnehin untersagt (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 KAGB).

Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn

die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung) Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Überträgt die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände auf einen OGAW, so muss der aufnehmende oder neu zu gründende Fonds ein OGAW sein. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Nachhaltigkeitsrisiken Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnte.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und somit nennenswerter Bestandteil dieser Risikoarten (z. B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) sein.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Investmentprozesses nicht berücksichtigt. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden diese Risiken nicht in die Bewertung

einbezogen. Investitionsentscheidungen setzen ausschließlich andere Faktoren wie Preis und erwartete Rendite in den Fokus.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können bspw. zu einer Verschlechterung der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrundeliegenden Investition führen. Sofern diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) berücksichtigt werden, können diese negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen des Investmentprozesses werden derzeit keine sog. Principal Adverse Impact Indikatoren (PAIs) berücksichtigt, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung konkret geregelt sind.

Unter PAIs („wichtigste nachteilige Auswirkungen“) sind die bedeutendsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (d. h. in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben.

Dieser Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.
<i>Wertveränderungsrisiken</i>	Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.
<i>Kapitalmarktrisiko</i>	Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.
<i>Kursänderungsrisiko von Aktien</i>	Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen

Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

- Risiko von negativen Habenzinsen* Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor[®]) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor[®] unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.
- Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen* Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.
- Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften* Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:
- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
 - Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
 - Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
 - Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
 - Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
 - Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
 - Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht, oder nur zu erheblichen Kostenmöglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten

Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i>	Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbrieferungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.
<i>Inflationsrisiko</i>	Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.
<i>Währungsrisiko</i>	Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.
<i>Konzentrationsrisiko</i>	Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile</i>	Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt. Der Fonds darf zudem in Investmentvermögen investieren, die ihrerseits in unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Diese Vermögensgegenstände darf der Fonds direkt nicht erwerben. Über den Zielfonds können sich die Risiken dieser Vermögensgegenstände jedoch auf den Fonds auswirken. Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Der Ertrag aus einer unverbrieften Darlehensforderung hängt von der Durchsetzbarkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner bzw. davon ab, ob und zu welchem Preis die Forderung weiterveräußert werden kann.
<i>Risiken aus der Anlage in Edelmetalle</i>	Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern

beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken aus dem Anlagespektrum Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozufluss oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozufluss oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

<i>Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern</i>	Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.
<i>Adressenausfallrisiko bei Derivaten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie haben</i>	Durch den Ausfall eines Kontrahenten, mit dem der Fonds Derivatgeschäfte geschlossen hat, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie haben, können für den Fonds Verluste entstehen, auch wenn der Fonds hierfür Sicherheiten erhalten hat (siehe Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten).
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.
<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i>	Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z. B. durch Sicherheiten). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.
<i>Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften</i>	Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.
<i>Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i>	Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen.

Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Erläuterungen
des Risikoprofils
des Fonds

Das Risikoprofil des Fonds korreliert mit den Anlagezielen und Anlagegrundsätzen des Fonds, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Der Fonds unterliegt allgemeinen und spezifischen Marktrisiken. Der Wert des Fondsvermögens und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile sein investiertes Geld nicht vollständig zurückerhält.

Neben den allgemeinen Marktrisiken wird die Wertentwicklung des Fonds insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten;
- unternehmensspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Fremdwährungen gegenüber dem Euro;
- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten;
- Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände, Marktsegmente, Sektoren oder Länder;
- Wertverminderungen durch mangelnde Liquidität der Vermögensgegenstände;
- Wertverluste durch Zahlungsunfähigkeit oder Reduzierung der Kreditwürdigkeit von Kontraktpartnern und Wertpapieremittenten;
- Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit von Märkten und Abwicklungsmechanismen, insbesondere in Schwellenländern;
- Wertverluste durch betrügerische und kriminelle Handlungen;
- spezifische Risiken, die im Zusammenhang der Vermögensgegenstände von Zielfonds stehen, in die der Fonds investiert sein kann.

Erhöhte
Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des
typischen
Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die bereits über gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten und -produkten verfügen und die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Anlageziele,
-strategie,
-grundsätze
und -grenzen
Anlageziel und
-strategie

Der Fonds ist ein Mischfonds.

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals an. Er kann hierbei direkt oder indirekt weltweit in offener Produktarchitektur in alle zugelassenen Anlagekategorien investieren.

Die Asset Allocation erfolgt unter vorwiegend fundamentalen Gesichtspunkten mit dem Ziel, niedrig bewertete Anlageklassen zu finden, um in diesen Anlageklassen risikoadjustiert langfristig attraktive Renditen in Euro zu erzielen. Anlagen in Fremdwährungen werden je nach aktueller Einschätzung des Managements teilweise oder ganz in EUR gehedgt.

Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Der jeweilige Vertragspartner hat keinen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Investmentvermögens oder der Basiswerte der Derivate und der jeweilige Vertragspartner muss Geschäften im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Investmentvermögens nicht zustimmen.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage“ erläutert.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen Bei der Ausführung von Transaktionen wird die Gesellschaft bei der Eingehung von Geschäften die folgenden Grundsätze beachten (im Folgenden die „Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen“):

Grundsatz der bestmöglichen Ausführung Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (z. B. Broker, Kontrahenten) ausgeführt. Durch die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Gesellschaft auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Die Gesellschaft überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

Die bestmögliche Ausführung bedeutet dabei nicht zwingend, dass eine Transaktion immer zum besten Preis ausgeführt wird.

Die Vergabe von Handelsaufträgen der Gesellschaft erfolgt im Regelfall nach Maßgabe folgender Grundsätze:

Handelsaufträge über Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Intermediäre und deren Ausführungen der Aufträge orientiert sich die Gesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:

- Preis des Vermögensgegenstandes;
- Kosten der Auftragsausführung;
- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung der Order;
- Umfang und Art der Order.

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Vermögensgegenstandes unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens;
- Merkmale des Auftrags;
- Merkmale des Vermögensgegenstandes;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Vermögensgegenständen üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktionen sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (z.B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, Qualität des geleisteten Investment-Research) beeinflusst werden.

Auf Grundlage dieser Gewichtung erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Handelsaufträge im Portfoliomanagement weiterleitet. Eine Übersicht über die wichtigsten Intermediäre wird im Portfoliomanagement geführt und bei Bedarf aktualisiert. Lässt die Übersicht unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese Order nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig mit diesen Best Execution Grundsätzen untersucht. Etwaige Mängel werden geklärt.

Vermögensgegenstände Im Folgenden werden die für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände und geltenden Anlagegrenzen aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 5 AABen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AABen,
- Bankguthaben gemäß § 7 AABen,
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 AABen,
- Derivate gemäß § 9 AABen,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 AABen und
- Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 AABen.

Unverbriefte Darlehensforderungen gem. § 10 Abs. 2 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder des organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf die wesentlichen Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen

kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen - Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d. h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, aber die Verzinsung nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig zu veräußern. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert:

- Werden sie von folgenden (unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten wesentlichen Industrieländer – G10) gehörenden OECD-Land,
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert,
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Eine Mindestinvestitionsquote in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln besteht nicht.

Weitere Sonstige Anlageinstrumente

*Vermögensgegenstände
und deren
Anlagegrenzen*

Bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d. h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.

- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Auf diese Grenze sind auch Unternehmensbeteiligungen anzurechnen, die der Fonds weiter halten darf (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Unternehmensbeteiligungen“).

Die Gesellschaft darf die Grenze von 20 Prozent in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Fonds sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden Fonds jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

Edelmetalle

Als zusätzliche Vermögensgegenstände darf die Gesellschaft folgende Edelmetalle für Rechnung des Fonds erwerben:

- Kupfer,
- Gold,
- Silber,
- Platin,
- Palladium,
- Iridium,
- Quecksilber,
- Osmium,
- Ruthenium und/oder
- Rhodium.

Der Anteil der Edelmetalle darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Anlagegrenze für Edelmetalle und bestimmte Derivate

In Edelmetalle und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Anlagegrenze umfasst daneben auch die für den Fonds als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbaaren Schuldscheindarlehen (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Die Gesellschaft darf die Grenze von 30 Prozent in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Fonds sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden Fonds jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

Steuerliche Anlagequoten für Mischfonds

Mindestens 25 Prozent des Wertes des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach den Anlagebedingungen des Fonds für diesen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen *Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen*

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ bzw. „Gemischte Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten.

Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Diese Beschränkung gilt nicht für Gemischte Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen OGAW- oder Gemischten Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines OGAW- oder Gemischten Zielfonds erwerben.

Die Gesellschaft darf die hier genannten Grenzen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Fonds sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden Fonds jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Weiterhin darf die Gesellschaft bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise - Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds nach folgenden Grundsätzen aus:

Die Gesellschaft darf Anteile an Sonstigen Sondervermögen erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

(a) Aktienorientierte Strategie

Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(b) Rentenorientierte Strategie

Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(c) Immobilienorientierte Strategie

Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(d) Alternative Strategien

Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(e) Gemischte Anlagestrategien

Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaaren Arten von Zielfonds. Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds an ausländischen Investmentvermögen erwerben, die nicht einer Aufsicht unterliegen, deren Anlagepolitik mit inländischen Sonstigen Sondervermögen jedoch vergleichbar ist. Die Gesellschaft darf für den Fonds nicht in mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Die Gesellschaft darf die hier genannte Grenze von 30 Prozent in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Fonds sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden Fonds jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Daten möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter

Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Zielfonds zurückzugeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.warburg-fonds.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (im Folgenden zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB („Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Dabei hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung eine von zwei möglichen Methoden zur Begrenzung des Marktrisikos zu wählen.

In der ersten Methode wird das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind, verglichen. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

In der zweiten Methode wird das Marktrisiko des Fonds auf 20 Prozent des Wertes des Fonds begrenzt. Die gewählte Methode muss bezüglich des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Fonds angemessen sein.

Die Gesellschaft begrenzt den potenziellen Risikobetrag für den Fonds nach der erstgenannten Methode.

Das derivatefreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus Aktien- und Rentenindizes.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk-Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Bei der historischen Simulation wird an-

hand von beobachteten historischen Änderungen der Risikofaktoren eine empirische Verteilungsfunktion bestimmt. Hierdurch müssen keine expliziten Verteilungsannahmen für die zugrundeliegenden Risikofaktoren getroffen werden. Ausgehend von dem Quantil der so bestimmten Verteilungsfunktion kann anschließend der Value-at-Risk ermittelt werden. Es werden alle wesentlichen Risikofaktoren sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen in der Simulation berücksichtigt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions erwerben, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den

anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Gesellschaft wird für den Fonds keine Total Return Swaps abschließen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, dem EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenze nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Vertragspartner für ggf. eingesetzte OTC-Derivate ist grundsätzlich die Verwahrstelle. Nähere Angaben zur Verwahrstelle und zu möglichen Interessenkonflikten finden Sie im Abschnitt „Verwahrstelle“. Bei unangemessenen Preisdifferenzen werden im Rahmen der „Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen“ andere geeignete Geschäftspartner gewählt.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen bestimmten Zeitraum, müssen diese spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile 15 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden.

Alle an einen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Vertragspartner für ggf. eingesetzte Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist grundsätzlich die Verwahrstelle. Nähere Angaben zur Verwahrstelle finden Sie im Abschnitt „Verwahrstelle“. Bei unangemessenen Preisdifferenzen werden im Rahmen der „Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen“ andere geeignete Geschäftspartner gewählt.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Entleiher die jeweils geltenden einschlägigen investimentrechtlichen Vorgaben bei der Verwahrung der entliehenen Vermögensgegenstände beachtet. Dies bedeutet u. a., dass eine getrennte Verwahrung erfolgen muss, so dass das Sondervermögen jederzeit gemäß den Vorgaben des KAGB geschützt ist. Die Rückgabe der entliehenen Vermögensgegenstände muss dabei ebenfalls gemäß den geltenden investimentrechtlichen Vorgaben erfolgen. Dies bedeutet, dass entweder die entliehenen Vermögensgegenstände direkt zurück übertragen werden oder ein Übertrag von Vermögensgegenständen gleicher Art, Menge und Qualität zu erfolgen hat. Die Verwahrung steht mithin nicht im Ermessen des Entleihers, sondern hat sich an den vorgenannten Vorgaben auszurichten.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Die Gesellschaft wird für den Fonds keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte vornehmen.

Pensionsgeschäfte Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des aufgelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Vertragspartner für ggf. eingesetzte Pensionsgeschäfte ist grundsätzlich die Verwahrstelle. Nähere Angaben zur Verwahrstelle und zu möglichen Interessenkonflikten finden Sie im Abschnitt „Verwahrstelle“. Bei unangemessenen Preisdifferenzen werden im Rahmen der „Grundsätze zur Ausführung von Transaktionen“ andere geeignete Geschäftspartner gewählt.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Pensionsnehmer die jeweils geltenden einschlägigen investimentrechtlichen Vorgaben bei der Verwahrung der in Pension genommenen Vermögensgegenstände beachtet. Dies bedeutet u. a., dass eine getrennte Verwahrung erfolgen muss, so dass das Sondervermögen jederzeit gemäß den Vorgaben des KAGB geschützt ist. Die Rückgabe der Vermögensgegenstände muss dabei ebenfalls gemäß den geltenden investimentrechtlichen Vorgaben erfolgen. Dies bedeutet, dass entweder die in Pension genommenen Vermögensgegenstände direkt zurück übertragen werden oder ein Übertrag von Vermögensgegenständen gleicher Art, Menge und Qualität zu erfolgen hat. Die Verwahrung steht mithin nicht im Ermessen des Pensionsnehmers, sondern hat sich an den vorgenannten Vorgaben auszurichten.

Die Gesellschaft wird für den Fonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Sicherheitenstrategie Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften Vermögensgegenstände als Sicherheiten, die die Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB sowie des § 27 Abs. 7 DerivateVO erfüllen.

Demnach kommen die folgenden Sicherheiten in Frage:

- Geldzahlungen
- Guthaben
- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente

Alle von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten

1. müssen aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen,
2. müssen hochliquide sein; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden,
3. müssen einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
4. müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben werden und weitere Haircuts müssen vorgenommen werden, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind,
5. dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist,
6. müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein,
7. dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
8. müssen bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden,
9. müssen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
10. müssen für das Investmentvermögen unverzüglich verwertet werden können und
11. müssen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder

- c) im Wege eines Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen. Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Bundesländer,
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften,
- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Gebietskörperschaften dieser Vertragsstaaten,
- Drittstaaten,
- internationale Organisationen, die dem Bund, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie) Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Gesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Anlage von Barsicherheiten Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können

sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise - Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Hebelwirkung (Leverage) Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziel und -strategie“, „Vermögensgegenstände - Derivate bzw. Wertpapier-Darlehensgeschäfte und -Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziel und -strategie“ und „Kreditaufnahme“ erläutert.

Der Leverage des AIF wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 2-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 2-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Bewertung *An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände*
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

*Besondere Regeln für die
Bewertung einzelner
Vermögensgegenstände*

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf eine andere als die Fondswährung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des zuletzt verfügbaren Devisenmittelkurses in Euro umgerechnet.

**Teilinvestment-
vermögen**

Der Fonds ist kein Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber. Es werden nur ganze Anteile ausgegeben.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
Ausgabe von Anteilen Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Mindestanlagesumme Es ist keine Mindestanlagesumme vorgesehen.

Rücknahme von Anteilen Die Anleger können, unabhängig von der Mindestanlagesumme (sofern eine Mindestanlagesumme vorgesehen ist) bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilsrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe nachfolgend unter „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) hat. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z. B. depotführende Stelle) zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Wert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburg-fonds.com veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilsrücknahme Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internet-Webseite

unter www.warburg-fonds.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

Das Liquiditätsprofil des Fonds wird insbesondere auch durch Vermögensgegenstände beeinflusst, für die eine mittlere Liquidationsdauer erwartet wird.

In Übereinstimmung mit der erwarteten Liquidationsdauer der Vermögensgegenstände des Fonds kommt ein mittleres Liquiditätslimit zur Anwendung. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen von Rücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ aufgeführt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Nettoinventarwert“). Die Division des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den „Anteilwert“.

Sofern bei dem Fonds Anteilklassen gebildet wurden, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die ggf. anfallenden Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Verwahrstelle und die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 6 Prozent (z. Zt. 5 Prozent) des Nettoinventarwerts des Anteils.

Rücknahmeabschlag Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung und/oder auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburg-fonds.com veröffentlicht.

Kosten Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert/Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Verwaltungs- und sonstige Kosten Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

1. Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Fonds für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,30 Prozent (z. Zt. 0,45 Prozent) des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.

2. Weiterhin erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

1. Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen erhält die Verwahrstelle für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens jedoch EUR 30.000,00 p. a. (z. Zt. für ein Fondsvolumen bis zu EUR 100.000.000,00: 0,065 Prozent des Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 30.000,00; für ein Fondsvolumen zwischen EUR 100.000.000,00 und EUR 200.000.000,00: 0,055 Prozent des Fondsvermögens; für ein Fondsvolumen über EUR 200.000.000,00: 0,050 Prozent des Fondsvermögens, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer).

2. Der Betrag der jährlich aus dem Fonds nach dem Absatz 1 im Abschnitt „Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind“, dem vorstehenden Absatz 1 als Vergütung sowie nach nachstehendem Absatz 1 lit. (n) im Abschnitt „Weitere Kosten“ als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

Weitere Kosten

1. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
 - m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
 - n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
 - o) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
2. Als sonstige erwartete Kosten werden die vorgenannten, unter „Weitere Kosten“ aufgeführten, Kostenbestandteile im Fonds verstanden. Der Höchstbetrag der zu erwartenden sonstigen Kosten beträgt 0,06 Prozent vom anteiligen Durchschnittswert des Fonds (Stichtag 30.06.2024). Dieser Prozentsatz ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

Die Transaktionskosten betragen:

- für den Handel mit Aktien: Aktien Deutschland 0,1 Prozent (inkl. fremder Brokerage) pro Transaktion, Aktien Weltweit 0,125 Prozent (inkl. fremder Brokerage) pro Transaktion,
- für den Handel mit Renten: keine Transaktionsgebühren beim Handel über die LBBW, EUR 40,00 pro Transaktion beim Handel über einen Drittbroker,
- für den Handel mit Börsentermingeschäften: Mindestgebühr EUR 20,00 ggf. zzgl. einer von der Anzahl der gehandelten Kontrakten abhängigen Kontraktgebühr,
- für den Handel mit Zertifikaten: 0,1 Prozent pro Transaktion,
- für den Handel mit Zielfonds und ETFs: EUR 800,00 pro Transaktion.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet.

Darüber hinaus kann für die anderen Investmentvermögen gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten – Angabe einer Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind auch die im Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ genannten Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen.

Der Höchstbetrag der zu erwartenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen beträgt 0,88 Prozent des anteiligen Fondsvolumens zum 30.06.2024. Dieser Prozentsatz ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Aktualisierte Angaben zur Gesamtkostenquote veröffentlicht die Gesellschaft in den Jahresberichten sowie im Internet unter www.warburg-fonds.com.

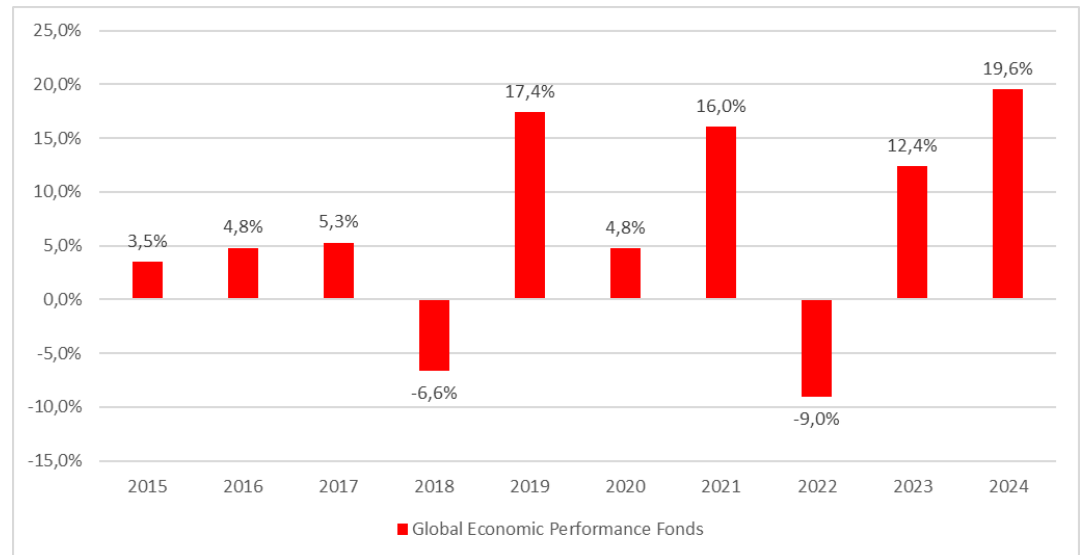
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik Die Gesellschaft hat Vergütungsgrundsätze aufgestellt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.warburg-fonds.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Wertentwicklung,
Ermittlung und
Verwendung
der Erträge
Wertentwicklung**



Durchschnittliche Jahreswertentwicklung:

3 Jahre: 6,94 Prozent p. a. / 5 Jahre: 8,26 Prozent p. a. / 10 Jahre: 6,42 Prozent p. a.

Quelle: Bantleon Invest AG, An der Börse 7, 30159 Hannover

Stichtag der Berechnung ist der 30. Dezember 2024. Aktualisierte Angaben veröffentlicht die Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im Internet unter www.warburg-fonds.com.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der BVI-Methode berechnet.

Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der „time-weighted rate of return“-Methode.

Die Wertentwicklung der Anlage ist die Prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes. Ausschüttungen werden rechnerisch umgehend in neue Fondsanteile investiert, um die Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilwerte. Hierzu werden die Vermögensgegenstände addiert und Kosten des Fonds (ohne Ausgabeaufschlag) sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen. Der Anteilwert resultiert aus dem so ermittelten Nettoinventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

**Ermittlung der
Erträge, Ertrags-
ausgleichsverfahren**

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen gegebenenfalls Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle selber verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile, soweit sonst ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auszutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburgfunds.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf

ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung Es sind bestimmte Infrastruktur-Abteilungen / Funktionen an die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, ausgelagert. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- Post- und Botendienste,
- Teilprozesse des Risikomanagements als Risikocontrolling auf Gesellschaftsebene,
- Ausübung der Compliance-Funktion nach WpHG (ausschließlich Überwachung von Mitarbeitergeschäften),
- Funktion des Datenschutzbeauftragten,
- Personalverwaltung und -entwicklung,
- IT-Betrieb und IT-Administration,
- Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten,
- Hinweisgebersystem.

Die Bantleon Invest AG nimmt im Rahmen einer Auslagerung die Tätigkeiten der Fondsadministration wahr. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchführung der Buchhaltung für die von der Gesellschaft verwalteten Fonds,
- Bewertung der Anlagen der Fonds und Ermittlung der Nettoinventarwerte der Anteile,
- Durchführung von Prüfungen der Anlagegrenzen.

Auf die ETL consit GmbH, Bad Oldesloe, ist die Funktion der Internen Revision ausgelagert.

Auf die CASIS Heimann Espinoza Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft, Kiel, sind die Bereiche Finanzbuchhaltung, Zahlungsverkehr, Jahresabschluss und Steuern ausgelagert.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Die Bantleon Invest AG ist auch noch für andere Fonds der Gesellschaft tätig.
- Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Der Umgang der KVG mit Interessenkonflikten ist im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher erläutert.

Interessenskonflikte Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,

- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft, so dass die Vertriebsfolgeprovision keine zusätzliche Kostenbelastung für die Anleger darstellt.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,
 - Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
 - Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
 - Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten inkl. Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
 - Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Des Weiteren ist der Umgang der KVG mit Interessenkonflikten auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) *Ausschüttungen*

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

**Anteile im
Betriebsvermögen
(Steuerinländer)**

*Erstattung der
Körperschaftsteuer
des Fonds*

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften,

die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H. v. 30 Prozent bzw. für Mischfonds i. H. v. 15 Prozent wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer / 30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H. v. 30 Prozent bzw. für Mischfonds i. H. v. 15 Prozent wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer / 40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer / 20 Prozent für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer		

	/ 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstatet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wirtschaftsprüfer Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfer prüfen den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Anlageberater:
 - HQ Trust GmbH, Am Pilgerrain 17, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe sowie
 - Bergos AG, Kreuzstrasse 5, 8008 Zürich, Schweiz.
- Sonstige Dienstleister:
 - MSCI Limited: Entwicklung der Methoden und Verfahren zur Erfassung und Messung der Marktpreis- und Liquiditätsrisiken, Erstellung der zugehörigen Dokumentationen und EDV-technische Durchführung der Risikokennzahlenberechnung.
 - Bantleon Invest AG, An der Börse 7, 30159 Hannover: Bewertung von illiquiden Vermögensgegenständen.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich per dauerhaftem Datenträger sowie auf ihrer Internetseite www.warburg-fonds.com.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie	ISIN
Advisor Global	DE0005547160
Aktiv Strategie I	DE000A1WY1W0
Aktiv Strategie II	DE000A1WY1X8
Aktiv Strategie IV	DE000A0NAU78
Banken Fokus Basel III	DE000A0RHEX1
Degussa Bank Portfolio Privat Aktiv	DE000A0MS7D8
Dirk Müller Premium Aktien	
- Anteilklasse Euro	DE000A111ZF1
- Anteilklasse CHF	DE000A2PX1Q1

Dirk Müller Premium Aktien - Offensiv	DE000A2PX1T5
G&W - Aktien Deutschland - Trendfonds	DE0009765446
G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS.....	DE0009765289
G&W - TREND ALLOCATION - FONDS.....	DE0006780380
GWP-Fonds.....	DE0008478199
ÖKOBASIS One World Protect	
- Anteilklasse R	DE000A2DJU46
- Anteilklasse S	DE000A2DJU53
RP Global Absolute Return.....	DE000A0KEYF8
RP Global Diversified Portfolio	DE000A0MS7P2
Vermögensmanagement-Fonds für Stiftungen	
- Anteilklasse I.....	DE000A1W2BR5
- Anteilklasse R	DE000A1W2BQ7
WARBURG - Aktien Global	DE000A2AJGV8
Warburg Blue Chips Global Aktiv	
- Anteilklasse I	DE000A2PX1W9
- Anteilklasse R	DE000A2PX1P3
Warburg Classic Vermögensmanagement Fonds.....	DE0009765370
WARBURG - DEFENSIV - FONDS	
- Anteilklasse I.....	DE000A111ZE4
- Anteilklasse R	DE0009765396
- Anteilklasse A	DE000A2AJGR6
- Anteilklasse E.....	DE000A2PX1V1
Warburg Global Disruptive Equities	
- Anteilklasse I.....	DE000A2H89C0
- Anteilklasse R	DE000A2H89B2
- Anteilklasse E.....	DE000A2H89J5
Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv.....	DE000A2H89E6
WARBURG Global Fixed Income	
- Anteilklasse I.....	DE000A1W2BS3
- Anteilklasse R	DE0009784736
- Anteilklasse S	DE000A2PX1U3
WARBURG INVEST RESPONSIBLE - Corporate Bonds	
- Anteilklasse I.....	DE000A111ZL9
- Anteilklasse B	DE000A12BTT8
- Anteilklasse R	DE000A111ZK1
WARBURG INVEST RESPONSIBLE - European Equities	
- Anteilklasse A	DE0006780265
- Anteilklasse B	DE000A0RHEE1
- Anteilklasse I.....	DE000A2AJGW6
WARBURG - MULTI-ASSET SELECT - FONDS	
- Anteilklasse R	DE0009765305
- Anteilklasse P.....	DE000A2DJUZ4
Warburg Portfolio Dynamik	
- Anteilklasse A	DE000A0NAVB5
- Anteilklasse T.....	DE000A0NAUU7
- Anteilklasse V	DE000A1WY1Q2
WARBURG - Portfolio Ertrag	
- Anteilklasse 1	DE000A2QMEB5
- Anteilklasse R	DE000A2QMEF6
Warburg Portfolio Flexibel	
- Anteilklasse A	DE000A0NAVA7
- Anteilklasse T.....	DE000A0NAUV5
- Anteilklasse V	DE000A0HGMD9
- Anteilklasse I.....	DE000A2PX1S7
Warburg Portfolio Konservativ	DE000A12BTP6

WARBURG - Small&Midcaps Deutschland	
- Anteilklasse I.....	DE000A0LGSG1
- Anteilklasse R	DE000A0RHE28
WARBURG - Small&Midcaps Europa	
- Anteilklasse I.....	DE000A0MS7S6
- Anteilklasse R	DE000A0LGSA4
Warburg Zukunftsmanagement	
- Anteilklasse R	DE000A1W2BL8
- Anteilklasse V	DE000A2PX1X7

Alternative Investmentvermögen (AIF)

• Gemischte Investmentvermögen	ISIN
RP Immobilienanlagen & Infrastruktur	
- Anteilklasse A	DE000A0Q9892
- Anteilklasse T.....	DE000A0KEYG6
Strategiefonds Sachwerte Global	DE000A0RHEQ5
Strategiefonds Sachwerte Global Defensiv	
- Anteilklasse T.....	DE000A0RHER3
- Anteilklasse A	DE000A2H89A4

Die Gesellschaft verwaltet zudem 7 Spezial-AIF.

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, (Hamburg),

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für die von der Gesellschaft verwalteten Sonstigen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ („BABen“) gelten.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
- (2) Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sonstigen Sondervermögens an.

Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (3) Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

§ 6 Geldmarkt-instrumente

- (1) Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- (1) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

² Siehe Fußnote 1.

- (2) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
- (3) Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen.
- (4) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.
- (5) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
- (6) Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:
 - a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
 - b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

- § 9 Derivate**
- (1) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
 - (2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
- (3) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
- Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.
- (4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (5) Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (6) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- (7) Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in
- a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 - b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
- (2) Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sowie unverbrieft Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien gemäß § 8 Absatz 4 nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien,

die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

- (3) Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (4) Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 dürfen 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
- (5) Die Gesellschaft darf die in Absätzen 2 bis 4 sowie § 15 bestimmten Grenzen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Sonstigen Investmentvermögens sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sonstige Investmentvermögen jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

§ 12 Verschmelzung

- (1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
- (2) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
- (2) Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

- (3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht.
- (4) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

- § 14 Pensionsgeschäfte**
- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
 - (2) Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.
 - (3) Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
 - (4) Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

- § 15 Kreditaufnahme** Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

- § 16 Anteile**
- (1) Die Anteile am Sonstigen Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
 - (2) Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sonstigen Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
 - (3) Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

- § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme**
- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
 - (2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
 - (3) Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit die BABen keine abweichende Regelung vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
 - (4) Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
 - (5) Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- (1) Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
- (3) Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 21 Rechnungslegung

- (1) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
- (3) Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
- (4) Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
- (5) Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

- § 22 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens**
- (1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
 - (2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sonstige Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sonstige Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
 - (3) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.
- § 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**
- (1) Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
 - (2) Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
 - (3) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.
- § 24 Änderungen der Anlagebedingungen**
- (1) Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
 - (2) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
 - (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
 - (4) Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.
- § 25 Erfüllungsort** Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- § 26 Streitbeilegungsverfahren** Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: streitbeilegung@warburg-invest.com.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen

Global Economic Performance Fonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 der AABen.

Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen (1) Mindestens 25 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden.
- (3) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.
- (4) Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (5) Für das Sonstige Sondervermögen dürfen für 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbbar Investmentanteile erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbar Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.
- (6) Die Gesellschaft durfte bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 a) der AABen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbar Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen konnten folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.
- (7) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Immobilien-Sondervermögen mehr erworben werden. Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.

- (8) Die Gesellschaft darf für 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Gemischten Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen erwerben. Bei der Auswahl der erwerb-
baren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB.
- (9) Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:
- (a) Aktienorientierte Strategie
- Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.
- (b) Rentenorientierte Strategie
- Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.
- (c) Immobilienorientierte Strategie
- Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.
- (d) Alternative Strategien
- Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.
- (e) Gemischte Anlagestrategien
- Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerb-
baren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerb-
baren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-
baren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerb-
baren Arten von Zielfonds. Die

Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Gesellschaft darf EU- oder ausländische offene Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Zielfonds und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds ist im Übrigen unbeschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

- (10) Die Gesellschaft durfte bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Hedgefonds nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 b) der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung dem Hedgefonds vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen erwerben, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgten:

(a) Equity Long / Short Strategie

Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

(b) Global Macro

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

(c) Managed Futures / Commodity Trading Advisor

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor -Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt - Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

(d) Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

(e) Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

(f) Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

(g) Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wider, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

(h) Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage

Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen

häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

(i) Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

- (11) Die Gesellschaft durfte für das Sonstige Sondervermögen Anteile an den vorgenannten Investmentvermögen erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Bei der Auswahl der erwerbbaren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaren Zielfonds erfolgte keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Zielfonds. Ebenso erfolgte keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaren Arten von Zielfonds.

Die Gesellschaft durfte EU- oder ausländische Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds unbeschränkt erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Emittenten von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt.

Ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

a. Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds

b. Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

- (12) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.

- (13) Die in den Absätzen 9 und 10 genannten zulässig erworbenen bzw. erwerbbaren Vermögensgegenstände dürfen zusammen nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens ausmachen.

- (14) Die Gesellschaft durfte bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Unternehmensbeteiligungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 der AABen anlegen. Für das Sondervermögen durften alle Arten von Unternehmensbeteiligungen erworben werden.
- (15) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Unternehmensbeteiligungen mehr erworben werden. Unternehmensbeteiligungen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.
- (16) Für das Sonstige Sondervermögen dürfen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 der AABen bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens folgende Edelmetalle erworben werden: Kupfer, Gold, Silber, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und/oder Rhodium.
- (17) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate einsetzen. Zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Die Gesellschaft darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate gemäß § 1 Nr. 5 investieren.
- (18) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetalle und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, anlegen.

§ 3 Anlageausschuss Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

- § 4 Anteilklassen**
- (1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
 - (2) Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
 - (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
 - (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

- § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**
- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
 - (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

- § 7 Kosten**
- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,30 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
 - (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
 - (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,40 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 30.000,00 p. a.
 - (4) Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (n) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
 - (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sonstigen Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
 - (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
 - (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
 - (o) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

- § 9 Thesaurierung der Erträge** Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.
- § 10 Ausschüttung**
- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
 - (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
 - (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
 - (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
 - (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- § 11 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Auf einen Blick

**Verwaltungs-
gesellschaft** Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Tel. +49 40 3282-5100

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 5.600.000,00
(Stand: 31. Dezember 2023)

Aufsichtsrat Markus Bolder
Mitglied des Vorstands
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Hamburg
- Vorsitzender -

auch: Mitglied des Vorstands
M.M.Warburg & CO Geschäftsführungs-AG,
Hamburg

Mitglied des Aufsichtsrats
MARCARD, STEIN & CO AG,
Hamburg

Thomas Fischer
Sprecher des Vorstands
MARCARD, STEIN & CO AG,
Hamburg

Prof. Dr. Peter Seppelfricke, Osnabrück

Geschäftsführung Matthias Mansel
Torsten Engel

Verwahrstelle Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Rechtsform: Anstalt öffentlichen Rechts

Anlageausschuss Jochen Butz
Geschäftsführer / Leiter Investments
HQ Trust GmbH,
Bad Homburg

Sebastian Ressin
Executive Partner
HQ Trust GmbH,
Bad Homburg

Carsten Klude
Direktor
M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Hamburg

**EINE AKTUALISIERUNG DER ANGABEN VON WESENTLICHER BEDEUTUNG
ERFOLGT IM JEWEILIGEN JAHRES- ODER HALBJAHRESBERICHT.**

